

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209; ZPO § 174

Wenn eine im Ausland ansässige, durch einen gleichfalls im Ausland ansässigen Prozeßbevollmächtigten vertretene Partei einem am Sitz des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalt eine Untervollmacht erteilt, ist in der Regel anzunehmen, daß dieser damit zugleich zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt werden soll.

BGH, Beschl. v. 8. Februar 1963 - IV ZB 57/63 -
OLG Koblenz
LG Mainz

IV ZB 57/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Irene K [REDACTED] geb. D [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED],
Ar [REDACTED], Str. E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]. ■ ■ -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Februar 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 14. Juni 1962 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Die in Buenos Aires ansässige Klägerin hat, vertreten durch den gleichfalls in B■■■■ A■■■■ ansässigen Rechtsanwalt Fritz St■■■■ am 30. Juli 1959 bei dem Landgericht in Mainz eine Klage eingereicht. Dabei hat ihr Prozeßbevollmächtigter gleichzeitig angezeigt, daß er den Rechtsanwälten W. F■■■■, Dr. Be■■■■ und Dr. H. F■■■■ in M■■■■ "Unter- und Inkassovollmacht erteile. Das Urteil des Landgerichts ist den Rechtsanwälten F■■■■ pp. am 22. August 1961 zugestellt worden. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil am 30. März 1962 durch einen beim Oberlandesgericht in Koblenz zugelassenen Rechtsanwalt Berufung eingelegt. Diese Berufung ist durch den angefochtenen Beschluß verworfen worden, da sie, wie das Berufungsgerecht angenommen hat, verspätet eingelegt worden ist. Die von der Klägerin gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Klägerin ist zu Unrecht der Ansicht, daß die Berufungsfrist durch die Zustellung des Urteils an die Rechtsanwälte F■■■■ pp. nicht in Lauf gesetzt worden sei. Das in einem Rechtsstreit ergehende Urteil ist allerdings dem Prozeßbevollmächtigten selbst und nicht einem von ihm bestellten Unterbevollmächtigten zuzustellen, der nur bevollmächtigt ist, einzelne Prozeßhandlungen vorzunehmen. Durch die Zustellung an einen solchen Unterbevollmächtigten wird die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt (RGZ 11, 369; RG Gruchots Beiträge 30, 1107; 31, 1160; 33, 1176 und 36, 1226).

In Entschädigungssachen handelt es sich oft um Klagen von im Ausland lebenden Parteien. Wenn eine solche Partei einen gleichfalls im Ausland ansässigen Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat und dieser einem in



der Bundesrepublik ansässigen Rechtsanwalt eine Untervollmacht erteilt hat, muß unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles geprüft werden, wozu diese "Untervollmacht" berechtigt. Es kann sein, daß der Prozeßbevollmächtigte damit seine Vollmacht in vollem Umfang auf den als Unterbevollmächtigten bezeichneten Rechtsanwalt übertragen will. Das ist in Entschädigungssachen möglich. Es kann aber auch sein, daß der Unterbevollmächtigte nur bevollmächtigt wird, einzelne Prozeßhandlungen vorzunehmen, daß er aber daneben Zustellungsbevollmächtigter für den Prozeßbevollmächtigten sein soll. Daß der Unterbevollmächtigte zugleich zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt, wird in der Regel anzunehmen sein, wenn er am Sitz des zuständigen Landgerichts ansässig ist. Nach § 174 Abs. 2 ZPO ist die im Ausland ansässige Partei, die nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten wird, der am Ort des Prozeßgerichts oder innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, wohnt, verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wenn nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, kann davon ausgegangen werden, daß sie damit, daß sie einem am Sitz des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalt Untervollmacht erteilt, auch ihrer Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, genügen will.

In dem hier zu entscheidenden Falle hat der Lauf des Verfahrens gezeigt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Rechtsanwälte Fuldner pp. auch zu Zustellungsbevollmächtigten bestellen wollte und bestellt hat. Die Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen und das Urteil des ersten Rechtszuges sind diesen Anwälten zugestellt worden. Die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter in B. A. haben hiergegen keinen Widerspruch erhoben. Die Rechtsanwälte F. pp. haben gegen das ihnen zugestellte Urteil ihrerseits Berufung eingelegt. Diese

ist allerdings verworfen worden.

Da die Rechtsanwälte F [REDACTED] pp. zu Zustellungsbevollmächtigten bestellt wurden, ist die Berufungsfrist mit der Zustellung des Urteils des Landgerichts an sie in Lauf gesetzt worden. Die am 30. März 1962 eingelegte Berufung ist daher mit Recht als verspätet verworfen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen